

## Kollmann in Leipzig.

2275. Hagen, R., die Pflege d. Ohres in gesundem u. frankem Zustande. Insbesondere f. Ältern u. Erzieher. 8. Geh. \* 16 N $\mathfrak{A}$

## Kummer in Leipzig.

2276. Kotzebue, A. v., Auswahl dramatischer Werke. 4. Bd. gr. 8. Geh. 1½ f

## Merzbach in Posen.

2277. Haupt, O., Matthias Claudius. Eine Auswahl aus seinen Schriften. gr. 8. Geh. 3 N $\mathfrak{A}$

## J. Perthes in Gotha.

2278. Stieler's, A., Hand-Atlas. Hrsg. v. H. Berghaus u. A. Petermann. Neue Ausg. Ergänzungen. 1. Hft. Fol. \* 16 N $\mathfrak{A}$

## Niemann in Basel.

2279. Bengel's, J. A., kleiner Gnomon. Auszug aus dem größeren Werk deutscher Ausg. Bearb. v. C. F. Werner. 11. u. 12. Lfg. gr. 8. Geh. à ½ f

## Nöttger in St. Petersburg.

2280. Ilisch, F., Untersuchungen üb. Entstehung u. Verbreitung d. Cholera-Contagium u. üb. die Wirksamkeit verschiedener Desinfektionsmittel. gr. Lex.-8. 1866. Geh. \* ¾ f

## Salomon &amp; Co. in Hamburg.

2281. Schiffs-Listen der Dampf- u. Segelschiffe der Nord- u. Ostsee sowie der österreich. Handels-Marine im Anfange d. J. 1866. Mit Anhang bis Anfang d. J. 1867. gr. 8. Geh. 1½ f; der Anhang apart 18 N $\mathfrak{A}$

## Sauerländer's Verl.-Buchh. in Karlsruhe.

2282. Daguet, A., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von den ältesten Zeiten bis 1866. Autorif. deutsche Ausg. nach der 6. Aufl., m. Nachtrag. gr. 8. Geh. 2 f

2283. Fischer, K., militärärztliche Skizzen aus Süddeutschland u. Böhmen. gr. 8. Geh. ½ f

## Schneider in Mannheim.

2284. Malortie, G., ein Blick in die mexikanischen Wirren vom demokrat. u. fittl. Standpunkt. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N $\mathfrak{A}$

2285. Rede des Abgeordneten Herrn Glassen-Kappelmann sowie der vollständigen Verhandlungen üb. die Petition II 946 aus Frankfurt a. M. die Kriegslasten betr. gr. 8. In Comm. Geh. 9 N $\mathfrak{A}$

2286. Sendschreiben an Almanionshäwerner u. Solche, die es werden wollen. gr. 8. In Comm. Geh. \* 2 N $\mathfrak{A}$

2287. Vox populi vox dei. Dankschreiben an alle deutschen Wähler zum pseudo-deutschen Parlament. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N $\mathfrak{A}$

## B. Tauchnitz in Leipzig.

2288. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung zunächst f. das Königl. Sachsen. Neue Folge. 29. Bd. Hrsg. v. Th. Tauchnitz u. A. Du Chesne. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. à 1 Hft. \* ½ f

## O. Wigand in Leipzig.

2289. Albert's, L., englisch-amerikanischer Dolmetscher. 13. Aufl. v. C. Schmidt. gr. 16. Cart. ½ f

2290. Vöbe, W., die zehn Gebote d. Landwirths. 4. Ausg. gr. 16. Geh. ½ f

2291. Rousseau, J. J., Emil od. üb. die Erziehung. Deutsch v. K. Große. 3 Thle. 5. Aufl. gr. 16. Geh. \* 24 N $\mathfrak{A}$

## Lacroix, Verboeckhoven &amp; Co. in Brüssel.

Bonnemère, E., le roman de l'avenir. 8. Geh. \* 1 f

Eckermann-Chatrian, le blocus.—Episode de la fin de l'empire. 4. Edit. 8. Geh. \* 1 f

Poèmes, les, nationaux de la Suède moderne. Traduits, annotés et précédés d'une introduction etc. par L. Léouzon le duc. 8. Geh. \* 1½ f

Rabou, Ch., l'allée des veuves. 8. Geh. \* 1 f

Simon, J., l'ouvrier de huit ans. gr. 8. Geh. \* 1½ f

## Nöttger in St. Petersburg.

Engel, A., Dictionnaire militaire-technique français-allemand-anglais-russe. Livr. 4. Lex.-8. Geh. \* ¾ f

## Nichtamtlicher Theil.

## Zur Frage des literarischen Eigenthums.

In Genf wurde kürzlich ein Doppelprozeß erledigt, freilich nur in erster Instanz — welcher die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten und Schriftsteller in hohem Grade erregte und die schweizerische sowie die französische Presse lebhaft beschäftigte. Am Anfang des vorigen Jahres druckte ein Genfer Blatt, die seitdem eingegangene und mit einem anderen Blatte verschmolzene „Nation Suisse“, Organ des vielgenannten James Fazy, eine im Feuilleton des „Siècle“ erschienene Novelle „Un homme qui ne croit à rien“ von Henri Augu ab unter dem Titel „Un sceptique“ ohne Angabe der Quelle und des Verfassers. Die Société des gens de lettres erhob deshalb Klage vor dem Genfer Civilgerichte. Fast zur selben Zeit kündigte der Director des städtischen Theaters in Genf die erste Aufführung des in Frankreich mit großem Beifall aufgenommenen Dramas „Héloïse Paranguet“ von Durantin an. Kurz vor Beginn der Vorstellung erschien ein Gerichtsbote und untersagte dem Director im Namen des Verfassers die Aufführung bis zur Entrichtung der Autor-Gebühren. Obgleich dieser Fall bis dahin nie eingetreten war und das Genfer Theater seit seinem Bestehen nie einen Heller für Tantième und dergl. bezahlt hatte, wollte der Director, ein Franzose, dem Verbote Folge leisten, wurde aber hieran gehindert durch ein Mitglied des städtischen Verwaltungsrathes, welcher die Ansprüche unbegründet fand und alle Verantwortlichkeit auf sich nahm. In Folge dessen reichte der Verein der dramatischen Schriftsteller in Paris gleichfalls eine Klage beim Genfer Civilgerichte ein. In beiden Fällen fungirten Genfer Advocaten, da die Cantonsregierung keinen französischen Rechtsanwalt zuließ. In der französischen Nachbarstadt St. Zulien war nämlich kurz zuvor ein Genfer Advocat von der französischen Regierung zurückgewiesen worden. Gleichwohl

sandte die Société des gens de lettres ihren Präsidenten, den bekannten dramatischen und Roman-Schriftsteller Paul Féval ab, um wenigstens die theoretische Frage des literarischen Eigenthums zu verfechten.

Was das Prinzip betrifft, so wurden keine besonders erheblichen und jedenfalls keine neuen Argumente vorgebracht. Die Vertheidiger waren bemüht, das literarische Eigenthum als einen im Naturrecht nicht begründeten, rein conventionellen Anspruch hinzustellen. Sie declamirten außerdem viel über Herabwürdigung der göttlichen Poesie und Kunst zum bloßen Handwerk. Weit interessanter und für die Zukunft wichtiger war die Discussion über die zum Schutze des literarischen Eigenthums aufgestellten Gesetze und Verträge. Die Rechtsanwälte der Kläger stützten sich auf die französischen Gesetze vom Jahre 1791 und 1793 und auf einige Artikel des Code pénal. Als Genf mit Frankreich vereinigt wurde, dehnte man jene Gesetze auch auf das neu erworbene Gebiet aus, und als durch die Wiener Verträge Genf wieder losgetrennt wurde und als jüngster Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft trat, erließ der gesetzgebende Körper der Republik im Jahre 1816 ein Gesetz, wonach jene Bestimmungen als auch fortan gültig sanctionirt wurden. Im Jahre 1858 schloß Genf mit Frankreich eine Convention auf 6 Jahre zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums, welche aber nicht erneuert wurde, da von französischer Seite verschiedene Zusagen unerfüllt geblieben waren. Im Jahre 1866 schloß die Eidgenossenschaft 4 Verträge mit Frankreich ab, worunter einen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums. Dieser Vertrag beruht durchweg auf Gegenseitigkeit und sichert den französischen Werken den Rechtsschutz der schweizerischen Gesetze zu. Um die Ausführung des Vertrags zu erleichtern, legte die Bundesver-